

FAQs Mutterschutzgesetz

Rechtlicher Rahmen

Welche Gesetze und Richtlinien gibt es?

Mutterschutzgesetz / Link

Rahmenstudien- und prüfungsordnung § 41 / Link

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

In welchem Geltungsbereich muss die Hochschule die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes sicherstellen?

Die Hochschule steht in der Pflicht bei allen Veranstaltungen, die im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtend sind, gemäß Mutterschutzgesetz tätig zu werden. Handelt es sich um Tätigkeiten, die im wesentlichen frei bestimmt sind, wie Bibliotheksbesuche, Sportveranstaltungen und freie Seminare sind die mutterschutzrechtlichen Regelungen nicht anwendbar.

Welche Schutzbereiche ergeben sich gemäß MuSCHG?

1. Ausgestaltung des Arbeitsplatzes: eine angemessene Ausgestaltung des Arbeitsplatzes sollte berücksichtigt werden, Sitz- und Ausruhegelegenheiten sollten bereit gestellt werden, Gefährdungen am Arbeitsplatz müssen beurteilt und dementsprechend angepasst oder ausgeschlossen werden. Siehe dazu MuSCHG § 2 Gestaltung des Arbeitsplatzes

2. Tätigkeitsverbote

vor der Entbindung

Arbeit in Bereichen mit einer unverantwortbarer Gefährdung muss ausgeschlossen werden. Ein Infoblatt zu Gefährdungen an der Hochschule wird vom Arbeitsschutzbeauftragten erstellt.

In den letzten 6 Wochen vor der Entbindung dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden.

Hinweis: Studierende können eine Erklärung abgeben, dass sie dieses Recht nicht in Anspruch nehmen. Widerruf ist jederzeit möglich!

Weitergehende Informationen: Siehe MuSCHG § 3 Beschäftigungsverbote und § 4 Weitere Beschäftigungsverbote



Nach der Entbindung

Keine Beschäftigung bis 8 Wochen nach der Geburt. Weitere Fälle bei Besonderheiten nach der Geburt sind im Gesetz geregelt. **Hinweis:** Studierende können eine Erklärung abgeben, dass sie dieses Recht nicht in Anspruch nehmen. Widerruf ist jederzeit möglich! Siehe dazu § 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung, siehe Abs. 1, 2 und 3



3. Eingrenzung der Tätigkeitszeiten

Keine Mehrarbeit, keine Nachtarbeit zwischen 20.00 und 6.00 sowie kein Sonn- und Feiertagsarbeit. **Hinweis:** Studierende können eine Erklärung abgeben, dass sie dieses Recht nicht in Anspruch nehmen. Widerruf ist jederzeit möglich! Siehe dazu: MuSCHG § 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit



4. Besonderheit in der Stillzeit

Stillenden Müttern ist auf Verlangen Stillzeiten zu gewähren. siehe MuSCHG §7 Abs.1. Stillende Mütter dürfen gefährdende Arbeiten nicht ausführen. Siehe dazu MuSCHG § 2)

Beratung und Anmeldung

Wo kann ich mich beraten lassen?

Die Beratung zum Mutterschutz liegt zentral in der Aufgabe der Allgemeinen Studienberatung. Die Beratung ist vertraulich und verpflichtet zu keiner weiteren Maßnahme.

Ansprechpartnerin: Susan Lipp Allgemeine, Studienberatung. Vertrauliche Sprechstunde: Raum A 1.09 Do 13-14 und nach Vereinbarung/telefonisch: Di 14-16 Uhr, Mi 10-12 Uhr Tel: (030) 47705 – 342, via E-Mail: studienberatung@kh-berlin.de

Wie sieht eine Mutterschutzberatung aus?

- Information zu den rechtlichen Grundlagen
- Nachteilsausgleiche im Studien- und Prüfungsverfahren
- Aufklärung über Gefährdungspotentiale in den Arbeitsabläufen (Werkstätten und Arbeitsmaterialien)
- Allgemeine Informationen zu Elternzeit/ Beurlaubung/Elterngeld
- Still- und Ruhemöglichkeiten

Gibt es eine Anmeldepflicht der Schwangerschaft und Stillzeit?

Die Schwangerschaft sowie der Tag der Entbindung als auch Stillzeiten sollen mitgeteilt werden. Die Mutterschutzrechte können nur umfassend in Anspruch genommen werden bzw. gewährt werden, wenn die Hochschule informiert ist. Es gibt aber keine Verpflichtung, die Schwangerschaft bekannt zu machen.

Wann sollte ich eine Anmeldung vornehmen?

Eine Anmeldung sollte vorgenommen werden, sobald die Kenntnis über die Schwangerschaft besteht. Auch Stillzeit sollte bekannt gemacht werden, damit die Hochschule ihre Verpflichtungen gemäß Mutterschutz erfüllen kann.

Wie sieht das Anmeldeverfahren aus?

Das Anmeldeverfahren wie auch die Beratung zum Mutterschutz liegen zentral in der Aufgabe der Allgemeinen Studienberatung. Es gibt ein Formular, mit dem die Schwangerschaft oder Stillzeit gemeldet werden kann. Als Nachweis der Schwangerschaft reicht eine Kopie des Mutterpasses oder äquivalente Dokumente, die den Geburtstermin benennen.

Welche Wirkung hat die Anmeldung einer Schwangerschaft ?

1. Im Nachgang einer offiziellen Anmeldung ist die Hochschule verpflichtet, der schwangeren oder stillenden Person eine Beratung über Mutterschutzrechte und in der weißensee kunsthochschule berlin anzubieten sofern die Beratung noch nicht stattgefunden hat.

2. Die Daten der Anmeldung werden zu statistischen Zwecken an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit weitergegeben.
3. In der Hochschule werden die Daten vertraulich behandelt und die Betroffenen über die Art und Weise der Weitergabe ihrer Daten aufgeklärt. Dritte dürfen nicht unbefugt, d.h. ohne Wissen der Schwangeren, informiert werden.
4. Nach Anmeldung der Schwangerschaft und Stillzeit hat die Studierende den vollen Anspruch auf die Mutterschutzrechte. Dazu gehören Nachteilsausgleiche im Studienablauf, aber auch der aktive Schutz vor Gefährdung in den Werkstätten und Ateliers durch angemessene Tätigkeitsverbote.

Studieren in Schwangerschaft und Stillzeit

Wann werden gibt es Tätigkeitsverbote ausgesprochen?

Tätigkeitsverbote müssen ausgesprochen werden, wenn eine Gefährdung vorliegt. Eine Gefährdung liegt vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass die schwangere oder stillende Frau und das ungeborene oder gestillte Kind durch eine bestimmte Tätigkeit oder Arbeitsbedingung gesundheitlich beeinträchtigt werden. Unverantwortbar ist eine solche Gefährdung, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Hinweis: Die Hochschule prüft im Rahmen eines arbeitsschutzrechtlichen Verfahrens die möglichen Gefährdungen im Zusammenhang mit den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Studiums. Anschließend wird ein Infoblatt zur Verfügung gestellt, in dem die möglichen Gefährdungen dargelegt werden und die Konsequenzen in differenzierter Abwägung der möglichen Gefährdung definiert sind. Die Hochschule ist aufgefordert, hier angemessen tätig zu werden und Arbeitsplatzanpassungen soweit möglich vorzunehmen. Wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, dann ist ein Tätigkeitsverbot zwingen. Nachteilsausgleiche können beantragt werden, um ein geregelteres Studium fortzuführen.

Was sind Nachteilsausgleiche?

Wenn eine schwangere oder stillende Studierende aufgrund mutterschutzrechtlicher Einschränkungen z.B. im Hinblick auf Tätigkeitszeiten oder Gefährdung am Arbeitsplatz (Werkstätten und Ateliers) in der Absolvierung ihres Studiums eingeschränkt ist, besteht die Möglichkeit Nachteilsausgleiche zu definieren, mit denen gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden können. Siehe dazu auch Rahmenstudien- und prüfungsordnung der weißensee kunsthochschule berlin § 41 Abs. 1 und 2.

Wie beantrage ich Nachteilsausgleiche?

Über Nachteilsausgleiche kann die Allgemeine Studienberatung informieren. Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird in der Regel in Absprache mit der bzw. dem jeweils verantwortlichen Prüfungsbeauftragten des Fachgebietes festgelegt.

Ansprechpartnerin: Susan Lipp Allgemeine, Studienberatung. Vertrauliche Sprechstunde: Raum A 1.09 Do 13-14 und nach Vereinbarung/telefonisch: Di 14-16 Uhr, Mi 10-12 Uhr Tel: (030) 47705 – 342, via E-Mail: studienberatung@kh-berlin.de

Wann und wie lange muss bzw. kann ich mich beurlauben lassen?

Die Beurlaubung vom Studium wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit richtet sich nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetzes. Die Beurlaubung kann in der Regel für diejenigen Semester erfolgen, die sich ganz oder teilweise mit den Mutterschutzfristen oder Elternzeit decken. Elternzeit kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Siehe Rahmenstudien- und prüfungsordnung § 18 Abs. 1.

Es besteht keine Verpflichtung zur Beurlaubung, sofern man sich gegebenenfalls schriftlich bereit erklärt, in den Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung auf den Mutterschutz zu verzichten. Ein Widerruf dieser Bereitschaft ist jederzeit möglich.

Können Prüfungs- und Studienleistungen während einer Beurlaubung erbracht werden und besteht die Möglichkeit eines Rücktritts von Prüfungen?

Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und der Arbeit in den Werkstätten. Andere Rechte, insbesondere zum Ablegen der Prüfungen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Siehe Rahmenstudien- und prüfungsordnung § 18 Abs. 3.

Ein Rücktritt von den Prüfungen aufgrund einer Schwangerschaft ist möglich, das Bedarf einer individuellen Absprache, hier spielt u.a. der Zeitraum des Prüfungsverfahrens eine Rolle. Falls Sie sich bereits im Prüfungsverfahren befinden, kann das Verfahren pausiert werden, solange Sie sich im Mutterschutz und in der Elternzeit befinden. Die Prüfungsfristen laufen dann nicht weiter.

Wie ist der Mutterschutz in Praktika geregelt?

Hier greift das Mutterschutzgesetz im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen. Die bzw. der Praktikumsgeber_in ist verpflichtet, den Mutterschutz zu regeln und umzusetzen.

Diverses

Wie funktioniert das mit dem Elterngeld?

Studierende ohne Erwerbseinkommen erhalten beim Elterngeld den Mindestbetrag von 300 Euro. Wurde Einkommen erzielt, z.B. aus einem Studentenjob, so gelten die regulären Beträge anhand der Berechnung nach § 2 BEEG. Um das Elterngeld zu erhalten, muss das Studium nicht unterbrochen werden. Die Zahl der Wochenstunden, die für das Studium aufgewendet werden, ist dabei nicht relevant. Beziehen Studierende BAföG, bleibt das Elterngeld in Höhe von 300 Euro auf die Ausbildungsförderung anrechnungsfrei. Eine längere Bezugsdauer ist durch das [ElterngeldPlus](#) möglich.

Ansprechpartnerin: Susan Lipp Allgemeine, Studienberatung. Vertrauliche Sprechstunde: Raum A 1.09 Do 13-14 und nach Vereinbarung/telefonisch: Di 14-16 Uhr, Mi 10-12 Uhr Tel: (030) 47705 – 342, via E-Mail: studienberatung@kh-berlin.de